

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für
Kleineinleitungen des
Abwasserzweckverbandes
„Muldental“
(Freiberger Mulde)

(Abwälzungssatzung – AbwälzS)

Lesefassung gültig bis zum 04.04.2019

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) und § 2 Abs. 6 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 4. Dezember 2003 (Sächs. Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2003) zuletzt geändert am 25. Juni 2009 (Sächs. Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2009), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ in ihrer Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Ver-

bindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und in ein Gewässer eingeleitet wird und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen).

(2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (siehe Kleinkläranlagenverordnung KKVO) und
2. eine satzungsgemäße Entsorgung nach der Fäkalienatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ stattfindet.

(3) Das **rechtmäßige** Aufbringen von Schmutzwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden stellt keine Einleitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

(2) In die Abgabe gehen der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation
angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz
= maximaler Abgabensatz (Absatz max.)

(Zahl der nicht an die Kanalisation
angeschlossenen Einwohner minus Zahl der
Einwohner, deren Abwasser gemäß den
anerkannten Regeln der Technik behandelt
wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der
abgabenmaßstäblichen Personen im

Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

(3) Der Abgabensatz beträgt derzeit je Schadeinheit 35,79 Euro/Jahr.

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt pro abgabepflichtige Grundstücksentwässerungsanlage 7,87 Euro/Jahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem

1. die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wurde;
2. der Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem erfolgte;
3. das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

(4) Betreiben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, dann ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks der

Abgabenschuldner auf dessen Grundstück sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Abgabeschuldner hat dem Abwasserzweckverband zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Festsetzung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband „Muldenal“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

1. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 nicht erteilt,
2. den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 nicht gewährt oder
3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 18.11.2003 außer Kraft.

Halsbrücke, den 15.11.2012

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.